



Vorlage Nr.: 2014/020

19.02.2014

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Landrat	20.03.2014	1
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	25.03.2014	6
Ausschuss für Verkehrsfragen und - entwicklung	Landrat	26.03.2014	5
Kreisausschuss	Landrat	31.03.2014	6
Kreistag	Landrat	07.04.2014	6

**Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Entwurf des neuen
Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Stellungnahme des Kreises Recklinghausen an die Staatskanzlei NRW.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) sind durch die Bundesländer für das Landesgebiet Raumordnungspläne aufzustellen. In Nordrhein-Westfalen heißt dieser Plan Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Die Landesregierung NRW hat am 25. Juni 2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen. Dieser hat bei den Regionalplanungsbehörden öffentlich ausgelegen und wurde auch auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht (<http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/>).

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Bürgerinnen und Bürger des Landes NRW konnten bis zum 28. Februar 2014 zum LEP-Entwurf Stellung nehmen. Mit Schreiben vom 15. August 2013 wurde auch der Kreis Recklinghausen beteiligt.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Auf der Grundlage einer regionalen Abstimmung sowohl mit den Städten im Kreisgebiet als auch über die Kreisgrenzen hinaus innerhalb der Städteregion 2030 wurde eine umfassende Stellungnahme seitens der Verwaltung erarbeitet. Mit Schreiben vom 27.02.2014 wurde die als Anlage beigefügte Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien an die Staatskanzlei übersandt.

Inhalt und Ziele

Der LEP NRW legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW fest. Zur Steuerung der Regional-, Bauleit- und Fachplanung enthält der Entwurf des neuen LEP NRW übergreifende Ziele zur räumlichen Struktur des Landes. Der neue Landesentwicklungsplan soll der Flächenvorsorge für zukünftige Herausforderungen dienen. Dies betrifft so unterschiedliche Themen wie vorbeugenden Hochwasserschutz, Siedlungsentwicklung, Klimaschutz, erneuerbare Energien, Gewerbe- und Industriestandorte, Landwirtschaft und Naturschutz mit ihren unterschiedlichen Anforderungen.

Der LEP NRW soll den seit 1995 gültigen LEP NRW '95, den LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen. Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in NRW vereinfacht. Der Entwurf des LEP NRW beinhaltet auch die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplanes Großflächiger Einzelhandel.

Die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze des LEP entfalten ebenso wie die zeichnerischen Festlegungen Rechtswirkungen nach § 4 ROG. Ziele der Raumordnung sind verbindliche textliche oder zeichnerische, abschließend abgewogene Vorgaben, die von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten sind. Sie lösen eine strikte Bindungswirkung aus. Die nachgeordneten Planungsebenen müssen ihre Pläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Sie sind wichtige Belange, können aber durch andere relevante Belange bei einer Abwägung überwunden werden.

Die Erläuterungen zum LEP NRW sind ebenfalls rechtlich nicht bindend. Sie dienen dem besseren Verständnis und geben Hinweise zur sachgerechten und rechtssicheren Anwendung der Festlegungen. Die im LEP-Entwurf festgelegten Ziele sind bereits jetzt von öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Entscheidungen als „Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Aussagen des LEP NRW Entwurfes sind:

- die Anpassung an den demographischen Wandel,
- die Sicherung gewachsener Strukturen (trotz Bevölkerungsrückgangs) und Verbesserung der räumlichen Qualität (statt Lenkung des Wachstums),
- höhere Hürden für die Inanspruchnahme von Freiraum,
- die flächensparende Siedlungsentwicklung (Ziel: Reduzierung des Flächenverbrauchs von derzeit 10 ha/Tag auf max. 5 ha/Tag bis 2020, langfristig auf 0 ha/Tag),
- die Stärkung der Innenstädte (z. B. durch Steuerung des großflächigen Einzelhandels),
- die Schaffung von raumordnerischen Voraussetzungen für die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und die Anpassung an den Klimawandel,
- die bedarfsgerechte und gleichzeitig sparsame Planung von Gewerbe- und Industrieflächen bei bevorzugter Nutzung von Brachflächen,
- die Ausweisung von Standorten für flächenintensive Großvorhaben,
- die Ausweisung von Standorten für fossile Kraftwerke zukünftig nur noch auf den Ebenen der Regionalplanung und Bauleitplanung,
- die Sicherung der Rohstoffversorgung (z. B. mit Kies, Kalk),
- die Sicherung zentraler Infrastrukturen (z. B. der Flughäfen, Häfen) sowie erweiterter Lärmschutz an den Flughäfen,
- die Fortführung der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (z. B. Wasser, Boden, Wald, Naturschutzflächen),
- vorsorgender Hochwasserschutz durch Freihaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- der Beitrag zur Erreichung des nationalen Flächensparziels (Flächenverbrauch in Deutschland bis 2020 auf täglich 30 ha).

Einen ausführlicheren Überblick zu den Inhalten des LEP-Entwurfes geben der ebenfalls als Anlage beigefügte Eildienstbeitrag des Städtetages NRW sowie ein Ausschnitt aus der Plankarte.

Weiteres Vorgehen

Nach der Auswertung der Stellungnahmen wird der LEP überarbeitet. Eventuell wird dann ein zweites Beteiligungsverfahren erforderlich. Abschließend wird der LEP NRW gemäß § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung beschlossen. Mit Veröffentlichung erlangt er Rechtskraft.

Anlagen:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen an die Staatskanzlei vom 27.02.2014
- Eildienstbeitrag Städtetag NRW
- Ausschnitt Plankarte